

Pferdehalterhaftpflichtversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Deutschland

BaFin-Registrierungs-Nr.: 5338

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie als Halter oder für den von Ihnen bestimmten Hüter des Pferdes eintreten müssen. Grundlage sind die beigefügten Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Pferdehalterhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihr Pferd zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder der von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres eintreten müssen.
- ✓ Wenn Sie selber durch das Pferd eines anderen einen Personen- oder Sachschaden erleiden und dieser keine Pferdehalterhaftpflicht hat, ersetzen wir Ihren Schaden im Rahmen dieses Vertrages.
- ✓ Wenn ein fremder Reiter Ihres Pferdes durch das Tier einen Schaden erleidet.
- ✓ Wenn Ihr Pferd auf anderen Grundstücken einen Flurschaden anrichtet.
- ✓ Die Fohlen Ihres versicherten Muttertieres sind bis 3 Jahre nach der Geburt mitversichert.
- ✓ Wenn Sie aufgrund eines Schadenfalles im Ausland eine Kautions hinterlegen müssen, übernehmen wir dies für Sie.
- ✓ Wenn Ihr Pferd das Inventar Ihrer Reiseunterkunft oder die gemieteten Stallungen, Boxen oder Paddocks beschädigt, werden die Kosten dafür übernommen.
- ✓ Private Kutsch- oder Schlittenfahrten mit dem versicherten Pferd als Zugtier.
- ✓ Schäden durch die Teilnahme an Turnieren, Pferdeschauen, Pferderennen und dem Training sind mitversichert.
- ✓ Schäden durch ungewollten Deckakt.
- ✓ Eigene oder gepachtete Weiden und Wiesen bis 5 ha sind mitversichert.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z.B.:
- ✗ Gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere, die über eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert werden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung;
- ! zwischen Mitversicherten;
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeug;
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Entschädigungsgrenzen zu einzelnen Deckungserweiterungen entnehmen Sie bitte den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung“.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Pferdehalterhaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z.B. im Urlaub) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch endgültige Abschaffung des Pferdes. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.